Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 2832.) Patent über die Publikation des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 14. Juni 1832., die Auslegung des §. 7. des Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819. betreffend. D. d. den 8. April 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Die Deutsche Bundesversammlung hat am 14. Juni 1832. in ihrer 21sten Sitzung in näherer Erklärung des §. 7. des in das Zensuredikt für die Preußischen Staaten vom 18. Oktober 1819. (Gesetzsammlung 1819. S. 224.) aufgenommenen Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819. sich dahin vereinigt,

> daß der §. 7. Absatz 2. des Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819. nicht in dem Sinne genommen werden könne, daß die dort genannten Verfasser, Herausgeber oder Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weiteren Verantwortung entbunden seien; daß es vielmehr eine selbstverstandene Sache sei, daß in dieser Beziehung die Anwendung der Landesgesetze auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen seien.

Da in neuerer Zeit einzelne Unserer Gerichtshöfe dem gedachten §. 7. in Verbindung desselben mit Artikel XIII. des Zensuredikts eine entgegengesetzte Auslegung gegeben haben, so machen Wir obigen Beschluß vom 14. Juni 1832. als eine authentische Erklärung des §. 7. des in das Zensuredikt vom 18. Oktober 1819. aufgenommenen Bundesbeschlusses vom 20. September 1819. hiermit für Unsere Staaten öffentlich bekannt und verordnen, daß danach, insbesondere auch bei Auslegung und Anwendung des Artikels XIII. des Zensur-Edikts vom 18. Oktober 1819. verfahren werde.

Ausgegeben zu Berlin den 17. April 1847.

Unser Staatsministerium hat die Aufnahme dieses Publikationspatents in die Gesetzsammlung zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
Gr. zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Canitz. v. Düesberg.

Für den Minister des Innern:
Mathis.